

## **Aufnahmeverfahren in die verschiedenen Bildungseinrichtungen der Deutschen Internationalen Schule Dubai**

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Vorstands am 09. November 2014.

Überarbeitet und durch den Vorstand in Kraft gesetzt am 20. November 2016.

Überarbeitet und durch den Vorstand in Kraft gesetzt am 26. November 2017.

Überarbeitet am 15. November 2018.

### **1. Grundsätze**

Der Schulverein der Deutschen Internationalen Schule Dubai (DISD) unterhält eine allgemeinbildende Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für deutschsprachige Kinder und Jugendliche. Die DISD stellt sich neben den vorgegebenen Erziehungs- und Bildungszielen die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler mit der Kultur und der Sprache der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) vertraut zu machen, menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Deshalb steht die Schule mit ihren verschiedenen Einrichtungen auch Kindern und Jugendlichen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen (Nähere Regelungen bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen siehe unten). Das moderne Gebäude der DISD ist Rollstuhlfreundlich und für alle Schulformen zugänglich.

DISD ist Teil des deutschen Auslandsschulwesens und richtet sich nach dem Lehrplan des Landes Thüringen für Grundschule, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2. Auch der Kindergarten arbeitet nach dem Thüringer Bildungsplan.

Die Deutsche Internationale Schule Dubai ist eine inklusive Schule und wir freuen uns über Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Stärken und Entwicklungsbereichen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten qualitativ hochwertige Unterstützung, Anweisungen und Modifikationen des Lehrplans, damit sie im Kernlehrplan Erfolg haben können.

### **2. Aufnahmeverfahren allgemein**

Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter.

DISD ist eine Schule, die ein qualitativ hohes Bildungsprogramm anbietet, Aus diesem Grund nehmen alle Bewerber an einem Auswahlverfahren teil. Ziel ist es, das Potential des Kindes in seiner Gesamtheit, Akademie, Verhalten, Einstellung und Charakter zu bestimmen. Das Verfahren wird sorgfältig durchgeführt, um die verschiedenen Aspekte des Kindes fair zu bestimmen

und eventuellen Bedarf an Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache und/oder weiteren Förderbedarf festzustellen. Für letztere fallen verpflichtend zusätzliche Kosten an. Alle Einschätzungen sind altersgemäß abgestimmt und werden ab Klasse 2 mit einem computerunterstützten Fähigkeitsscreening durchgeführt.

Für das gesamte Anmeldeverfahren wird eine Anmeldegebühr pro Schüler oder Schülerin erhoben. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet und nicht auf Schulgebühren oder andere Gebühren angerechnet.

Für die Aufnahme eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die bei Erhalt des Platzes fällig wird. Die Aufnahmegebühr wird mit den Schulgebühren verrechnet. Die Höhe dieser Gebühren ist aus der jeweils gültigen Gebührenordnung ersichtlich.

Das Aufnahmeverfahren unterscheidet sich je nach Altersstufe und ist im unteren weiter beschrieben.

### **3. Aufnahmeverfahren für den Kindergarten der DISD**

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten für das folgende Schuljahr mit dem dafür vorgesehenen Formular. Sollten Sie keinen Platz erhalten, so muss für das Folgeschuljahr eine neue Bewerbung erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt auf der Basis der Vorgaben der KHDA (Knowledge Human and Development Authority). Kinder können im Monat ihres 3. Geburtstages aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 31.12. des Schuljahres 3 Jahre alt sind.

(Beispiele: Für das Schuljahr 2018/2019 können alle Kinder des Jahrganges 2015 und älter aufgenommen werden. Für das Schuljahr 2019/2020 können alle Kinder des Jahrganges 2016 und älter aufgenommen werden.)

Für Neuaufnahmen in den Kindergarten gelten weiterhin folgende Kriterien:

1. Kinder müssen bei einer Aufnahme vor ihrem 4. Geburtstag keine deutschen Sprachkenntnisse vorweisen. Zumindest ein Elternteil sollte die deutsche Sprache beherrschen. Kinder im Alter von 4 Jahren und älter müssen bei ihrer Aufnahme Sprachkenntnisse nachweisen, die eine positive Prognose für den erforderlichen Sprachstand bei Schulein-

tritt ermöglichen. Zur Feststellung der erforderlichen Sprachkompetenz wird ein standardisierter Sprachtest durchgeführt. Kinder mit unzureichendem Sprachstand nehmen an einem verpflichtenden kostenpflichtigen Sprachförderprogramm teil, um die notwendige Sprachkompetenz zu erreichen. Dieses Sprachförderprogramm startet spätestens mit dem fünften Lebensjahr, d.h. ab dem 4. Geburtstag.

Die Plätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

**Kriterium 1:**

Sprachstand der Kinder: Muttersprachler (Deutsch) werden bevorzugt aufgenommen.

**Kriterium 2:**

Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen (SEND) werden bevorzugt aufgenommen.

**Kriterium 3:**

Alter der Kinder: ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen.

**Kriterium 4:**

Deutschkenntnisse der Eltern, deutschsprachige Familien werden bevorzugt.

1. Kinder mit Deutsch als Muttersprache werden aufgenommen. Dabei wird Deutsch als Muttersprache so definiert, dass der Sprachgebrauch zu Hause deutsch ist. Gegebenenfalls wird ein persönliches Gespräch mit der Familie zur Feststellung des Sprachgebrauches durchgeführt.

Geschwisterkinder werden zuerst aufgenommen.

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Alters vergeben, wobei ältere Kinder zuerst aufgenommen werden.

2. Kinder mit einer positiven Prognose des Sprachstands bei Schuleintritt werden aufgenommen, wenn nach Vergabe der Plätze an Muttersprachler weitere Plätze frei sind.

Geschwisterkinder werden zuerst aufgenommen.

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Alters vergeben, wobei ältere Kinder zuerst aufgenommen werden.

3. Im Laufe des Kindergartenjahres freiwerdende Plätze werden unter Berücksichtigung der Gruppensituation vergeben. Die oben genannten Kriterien werden nachrangig berücksichtigt.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgenommen werden, erhalten eine Zusage. Bewerbungen, die aus Kapazitätsgründen aktuell nicht berücksichtigt werden können, bleiben im Wartepool des jeweiligen Schuljahres. Für das Folgeschuljahr muss eine neue Bewerbung erfolgen.

#### **4. Aufnahmeverfahren für die Vorschule der DISD**

Es gibt keinen automatischen Anspruch für Kinder im Kindergarten der DISD auf einen Platz in die Vorschule. Die Aufnahme erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis eines standardisierten Screening Verfahrens und der begleitenden Beobachtung der Gesamtentwicklung des Kindes.

Bei Kindern, die entwicklungsmäßig in ihrer Altersstufe auffällig sind, wird vor dem Eintritt in die Vorschule bzw. ein Jahr vor Einschulung in die Primarstufe ein Elterngespräch geführt und Fördermaßnahmen im Kindergarten und Zuhause vereinbart. Für die beste Entwicklungsplanung fordert die DISD im Bedarfsfall ein Gutachten ein. Im Einklang mit den Richtlinien der KHDA finden bei Eintritt in die Vorschule im Abstand von zwei Monaten regelmäßige Entwicklungszielgespräche mit den Eltern statt. Bleibt das Kind trotz Förderung 1 bis 2 Klassenstufen unter den Alterserwartungen werden die Eltern zu einem Perspektivengespräch über die Schullaufbahnplanung eingeladen.

#### **5. Aufnahmeverfahren für die 1. Klasse der Grundschule der DISD**

##### **5.1. Aufnahme von Kindern, die die Vorschule der DISD besuchen**

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Vorschule der DISD besuchen und die ihre Kinder für den Besuch der Klasse 1 der Grundschule im darauf folgenden Schuljahr anmelden möchten, entrichten die Wiedereinschreibgebühr. Höhe und Fälligkeit der Wiedereinschreibgebühr sind in der Gebührenordnung geregelt.

Parallel dazu, füllen die Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für die Schule aus und geben dies unterschrieben mit allen notwendigen Dokumenten an die Schulverwaltung.

Nur durch Zahlung der Wiedereinschreibegebühr und Vorlage des unterschriebenen Anmeldeformulars wird der Platz in der 1. Klasse des kommenden Schuljahres gewährleistet.

Bei Kindern, welche die Vorschule der DISD besuchen, wird im Oktober ein individuelles Screening zu schulischen Fertigkeiten durchgeführt. Bei Kindern, die entwicklungsmäßig in ihrer Altersstufe auffällig sind, wird bis zu den Weihnachtsferien ein Elterngespräch geführt. In diesem werden die Ergebnisse ausführlich mitgeteilt und Fördermaßnahmen im Kindergarten und Zuhause vereinbart. Für die beste Entwicklungsplanung fordert die DISD im Bedarfsfall ein Gutachten ein. Im Einklang mit den Richtlinien der KHDA finden im Abstand von zwei Monaten regelmäßige Entwicklungszielgespräche mit den Eltern statt. Bleibt das Kind trotz Fördermaßnahmen 1 bis 2 Klassenstufen unter den Alterserwartungen werden die Eltern im April zu einem Perspektivengespräch über die Schullaufbahnplanung eingeladen.

## **5.2 Aufnahme von Kindern, welche die Vorschule der DISD nicht besucht haben**

Falls nach 5.1. noch freie Plätze zur Verfügung stehen, gilt folgende Regelung:

Für Kinder, die andere vorschulische Einrichtungen besuchen und bis zum 31. Dezember des Schuljahres sechs Jahre alt sind, können Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die Klasse 1 der Grundschule der DISD zum nächsten Schuljahr beantragen. Diese Kinder nehmen grundsätzlich an einem Einschulungsverfahren teil. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung auf der Basis der Ergebnisse des Einschulungsverfahrens.

Zur Feststellung der erforderlichen Sprachkompetenz wird ein Sprachtest durchgeführt.

Sind die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend, muss das Kind verpflichtend an einem kostenpflichtigen Sprachförderprogramm (Deutsch als Fremdsprache) teilnehmen.

## **6. Aufnahmeverfahren für die 2. bis 12. Klasse der DISD**

Die Deutsche Internationale Schule nimmt bei noch freien Plätzen alle Schüler und Schülerinnen auf, die dem deutschen Curriculum der DISD folgen können.

Die DISD nimmt Schüler nach den Richtlinien der örtlichen Schulbehörde (KHDA) und den Bestimmungen der DISD auf.

Von allen Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen, die sich aus dem Ausland bewerben, fordert die DISD ein Gutachten (auf Basis eines standardisierten Fragebogens) bei der abgebenden Schule an. Bei der Anmeldung geben die Eltern die Einwilligung, die Schülerakte der abgebenden Schule oder des Kindergartens anzufordern.

Auf dieser Basis entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme. Wenn die Genehmigung der Schulleitung vorliegt, erhalten die Eltern eine Bestätigung in Form einer „vorläufigen Aufnahme“.

Die Schüler nehmen an einem altersgemäßen und standardisierten Einstufungstests teil, um die Kenntnisse und Fertigkeiten in den akademischen Hauptfächern wie Deutsch und Mathematik sowie Englisch (Sek I) zu ermitteln. Zeitpunkt und Ort dieser Einstufungstests werden mit den Eltern individuell vereinbart.

Zur Feststellung der erforderlichen Sprachkompetenz wird ein Sprachtest durchgeführt.

Sind die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend, muss das Kind verpflichtend an einem kostenpflichtigen Sprachförderprogramm (Deutsch als Fremdsprache) teilnehmen. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen können nur bis Klasse 7 aufgenommen werden.

Auf der Grundlage der Einstufungstests, der verfügbaren Schulberichte, der Schulakten und der Gutachten werden die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens verwendet, um die Einstufung in der Klassenstufe und die Teilnahme an dem für den Schüler obligatorischen kostenpflichtigen Förderunterricht festzulegen. Nur auf dieser Basis kann die Schülerin oder der Schüler die DISD besuchen.

Es erfolgt eine Platzierung in eine der folgenden Kategorien:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogische Bedürfnisse und Behinderungen (SEND) werden bevorzugt aufgenommen (entsprechend der Regelung zu den Geschwisterkindern).

### **Kategorie 1: Reguläre Aufnahme**

Der Schüler oder die Schülerin hat in seiner/ihrer Altersstufe durchschnittliche bzw. überdurchschnittliche Resultate erreicht.

### **Kategorie 2: Aufnahme bei zusätzlicher Unterstützung**

Der Schüler oder die Schülerin hat in seiner/ihrer Altersstufe unterdurchschnittliche Resultate erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der Schüler/die Schülerin zusätzliche Unterstützung im Rahmen des Unterrichts und einen individuellen Förderplan benötigt. Diese zusätzliche Unterstützung wird mit den Eltern vereinbart. Falls zusätzliche Kosten anfallen, sind diese von den Eltern zu tragen.

### **Kategorie 3: Aufnahme bei sonderpädagogischer Unterstützung**

Der Schüler oder die Schülerin hat in seiner/ihrer Altersstufe weit unterdurchschnittliche Resultate erreicht. Die Schülerin/der Schüler hat neben Unterstützung im Unterricht und einem individuellen Förderplan zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlicher Sonderunterricht wird mit den Eltern vereinbart. Falls zusätzliche Kosten anfallen, spiegeln diese die tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistungen wider.

Alle zusätzlichen Bedingungen werden mit den Eltern vor Aufnahme besprochen. Werden die Vereinbarungen von den Eltern nicht eingehalten, behält sich die Schule das Recht vor, den Schüler/die Schülerin nicht für das nächste akademische Jahr aufzunehmen.

Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Fristen und Regelungen der KHDA (Knowledge and Human Development Authority) eingehalten werden, freie Plätze zur Verfügung stehen und das Testverfahren erfolgreich absolviert wird.

### **Kategorie 4: Herabstufung der Altersgruppe**

Die Schüler oder der Schüler kann den Lehrplan seiner Altersgruppe nicht einhalten, da der Schüler in der Vergangenheit einem anderen Lehrplan gefolgt ist oder Lücken in seiner Schulbildung aufweist, die nicht innerhalb der Altersklassenklasse unterstützt werden können

## **7. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf**

Die DISD bietet eine inklusive allgemeine Lernumgebung, welche auf den unterschiedlichen intellektuellen, sozialen und emotionalen Entwicklungsbedarf eines Kindes oder Schülers eingeht. Die Schule bietet in ihrem Rahmen eine Förderung für Kinder und Schüler mit unterschiedlichen Lernstörungen und Verhaltensstörung an.

Wenn ein Kind ein besonderes Lernbedürfnis hat, das den Zugang zum vollständigen Lehrplan beeinträchtigen würde, wird grundsätzlich geprüft, ob die Kapazität der Schule und des Inklusionsteams es ermöglichen, den Schüler bei seinem Bedarf zu unterstützen.

Ein sonderpädagogisches Curriculum kann mit den Eltern vereinbart werden. Falls zusätzliche Kosten anfallen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Es gilt die Satzung Inklusion.

Um eine sinnvolle Teilnahme mit Gleichaltrigen in einer gemeinsamen Lernumgebung und Zugänglichkeit für alle Phasen der Schule zu ermöglichen, werden die Eltern aufgefordert, vor der Aufnahme, die DISD über kognitive, emotionale und verhaltensmäßige Auffälligkeiten zu informieren und entsprechende Gutachten einzureichen. Im Kindergarten sind die Eltern außerdem aufgefordert, den Fragebogen zur Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß auszufüllen. Diese Informationen sind Voraussetzungen dafür, dass die DISD die beste Bildung für die Kinder bzw. Schüler ermöglichen kann.

Wird dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, beziehungsweise werden solche Informationen bewusst zurückgehalten, kann das Aufnahmeangebot sofort zurückgezogen oder die Aufnahme rückgängig gemacht werden. In diesen Fällen ist keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr möglich. Eine solche Entscheidung wird nach einem Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern getroffen, nachdem feststeht, dass die Schule kein passendes Förderprogramm für das Kind anbieten kann. Die besuchte Teilnahme am Unterricht wird anteilmäßig angerechnet.

Die Schule stellt sicher, die Eltern rechtzeitig auf Lernschwierigkeiten hinzuweisen und eine Binnendifferenzierung und Förderung anzubieten. Das Schulpersonal ist jedoch nicht ausgebildet, klinische Diagnosen wie Lernstörung, Lese-Rechtschreibstörung, Rechenstörung, Aufmerksamkeitsstörung, oder Autismusspektrumsstörungen auszusprechen. Daher sind die Eltern aufgefordert, falls die DISD Förderbedarf im Lernen oder Verhalten vermutet, ein klinisch-psychologisches oder medizinisches Gutachten einzureichen.



Wird ein Förderbedarf im Lernen und Verhalten nach Aufnahme in die DISD im laufenden Schuljahr festgestellt, treten die Satzungen zum Verhalten, Inklusion und Lese-Rechtschreibstörung in Kraft.

Für alle Gutachten gilt:

- Medizinisches oder klinisches Gutachten von einem im deutschsprachigen Raum anerkannten Mediziner, klinischen Psychologen oder Schulpsychologen vorlegen.
- In Absprache mit der DISD sind auch Gutachten von empfohlenen Gesundheitszentren in Dubai anerkannt.
- Dieses Gutachten darf bei Eintritt in die Schule nicht älter als 1 Jahr alt sein.